

2. **Einverständnis des Gerichts:** Nach Anhörung des Staatsanwalts, des Verteidigers sowie des Angeklagten und im Einvernehmen mit den beitzenden Richtern entläßt der Vorsitzende die vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Das gleiche gilt für eine vorläufige Beurlaubung von Zeugen und Sachverständigen.

Einer Anhörung der genannten Beteiligten zu einer beabsichtigten Entlassung des Zeugen oder Sachverständigen bedarf es nicht, wenn der Zeuge befugt von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat oder wenn festgestellt worden ist, daß auf einen Sachverständigen die Ausschließungsgründe des § 39 Abs. 4 in Verbindung mit § 157 Ziff. 1—4 zutreffen.

3. **Eigenmächtige Entfernung:** Entfernt sich ein Zeuge oder Sachverständiger eigenmächtig, können die in § 31 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2 angedrohten Folgen eintreten.

§235

Andere rechtliche Vorfragen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.¹

1. **Bedeutung:** Das für die Strafsache zuständige Gericht entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen seiner Befugnisse auch über das außerstrafrechtliche Rechtsverhältnis, von dem die Beurteilung einer Strafsache abhängt.

2. **Grenzen:** Die Einschränkung „im Rahmen seiner Befugnisse“ weist darauf hin, daß das für die Entscheidung in der Strafsache zuständige Gericht zivil-, familien-, arbeits- und agrarrechtliche Entscheidungen mit rechtsgestaltender Wirkung sowie Entscheidungen, für die durch Gesetz die Zuständigkeit anderer Staatsorgane als der Gerichte begründet ist (§ 3 GVG), nicht treffen darf.

Betrifft die Vorfrage einen Vorgang, der unter die Leitungsbefugnis eines anderen Staatsorgans oder eines wirtschaftsleitenden Organs fällt, und ist er derart, daß nur das zuständige Staatsorgan oder wirtschaftsleitende Organ dessen Zustandekommen, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein, Zusammenhänge, Auswirkungen usw. zuverlässig einzuschätzen vermag (z. B. die Vorfrage: Ist der Staatsfunktionär rechtlich gültig berufen worden? Gehörte die von einem bestimmten Staatsfunktionär getroffene oder unterlassene Maßnahme in den Bereich seiner Befugnisse?), kann das für die Strafsache zuständige Gericht zu dieser Vorfrage die Entscheidung des zuständigen Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs beziehen.